

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Überblick)	2
B. Betreiberkonzept	5
C. Konkretisierung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung	6
I. Einleitung	6
II. Anforderungen an die Unterbringung	7
1. Räumlichkeiten	7
2. Außenanlagen, Spielplatz	9
3. Brandschutz	9
4. Sicherheitsdienstleistungen	11
5. Reinigung und Hygiene	11
III. Anforderungen an die Integration in die Regelstruktur	11
1. Allgemeine Anforderungen	11
2. Besondere Bedarfsgruppen: Familien / Frauen / Kinder / LSBTI	13
IV. Anforderungen an den Gewaltschutz	14
1. Allgemeine Anforderungen	14
2. Zusätzliche Anforderungen an den Kinderschutz	15
3. Zusätzliche Anforderungen an den Frauenschutz	15
4. Zusätzliche Anforderungen an den Schutz für LSBTI	16
V. Personal	16
1. Allgemeine Grundsätze	16
2. Bedingungen für Personalschlüssel	17
3. Einrichtungsleitung/stellvertretende Einrichtungsleitung	17
4. Betreuungspersonal	18
5. Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit	19
6. Verwaltungspersonal	20
7. (Haus-)Wirtschaftspersonal	20
8. Hausmeister/in	21

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 2 von 23
		Stand: 24.11.2020

Der Betreiber erbringt sämtliche sich aus dem Betreibervertrag und seinen Anlagen ergebenden Leistungen, insbesondere der nachfolgenden Leistungs- und Qualitätsbeschreibung.

Auch in Bezug auf nicht durch den Betreiber zu erbringende Leistungen ist dieser für die Einhaltung der Qualitätsstandards verantwortlich (z. B. in Bezug auf den Sicherheitsdienstleister durch Weisungsrechte). Ist das aufgrund der Natur der Leistung nicht möglich (z. B. bei durch das Land Berlin erfolgter Ausstattung), hat dieser in Bezug auf Abweichungen von den Qualitätsstandards jedenfalls eine Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Land Berlin.

A. Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Überblick)

Leistungen Land Berlin
<p>1. Instandhaltung/ Instandsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistungsverfolgung • Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle, statischen Gebäudeteilen und Haustechnik
<p>2. Wartung & Inspektion technische Anlagen</p> <p>2.1 Aufzugs-, Förder- und Lagertechnische Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderanlagen • Kraftbetätigte, ortsfeste Hebeeinrichtungen <p>2.2. baulicher Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) • Feststellanlagen für Türen mit Brandschutzanforderungen • Türwächter für Türen in Rettungswegen • Bewegliche Feuerlöscheinrichtungen (Wartung, Ersatz im Rahmen der Wartung oder nach Gebrauch) • Stationäre Feuerlöschanlagen • Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen <p>2.3 Wärmeversorgungs- und Raumluftechnische Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeerzeuger, Feuerungseinrichtungen, Abgasanlagen, Wassererwärmungsanlagen • Wärmeverteilnetze, Druckerhöhung, Druckminderung, Brennstofflager, Wasseraufbereitung • Wärmeübertragungsflächen • Raumluftechnische Anlagen (RLT) • Kältetechnische Anlagen <p>2.4 Gas-, Wasser-, Abwassertechnische Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einspeisung und Verteilnetze • Hebeanlage • Boiler • Wasserfilter • Verpflichtung aus der Trinkwasserverordnung/Legionellenprüfung <p>2.5 Elektrotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Mittelspannungsanlagen • Niederspannungsanlagen • Beleuchtungs- und lichttechnische Anlagen • Ersatzstromversorgung

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 3 von 23
		Stand: 24.11.2020

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsbeleuchtungsanlage/Piktogramme • Blitzschutz- und Erdungsanlagen • Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen • Elektroakustische Anlagen • Brandmeldeanlage • Fernseh-, Funk- und Antennenanlagen • Zugangs- und Zufahrtskontrollanlagen (z.B. Gegensprechanlage) • Kraftbetätigte Fenster- / Tür- / Tor- / Schrankenanlagen
<p>2.6 Schließanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schließanlage (Zylinder, Schlüssel, inkl. Türschließern)
<p>2.7 Sicht- und Sonnenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fest mit dem Gebäude verbundener Sicht- und Sonnenschutz (wie Rollläden, außenliegende Jalousien und Lamellen)
<p>2.8 Wäschereitechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser-/Elektroanschluss (Leistungsgrenze) • Wäschereitechnik (z.B. Waschmaschinen, Trockner usw.)
<p>2.9 Küchentechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser-/Elektroanschluss, Fettabscheider • Küchengeräte (z.B. Herde, Spülmaschinen usw.)
<p>3. Sachverständigenprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Spielanlagen • technische Anlagen (siehe oben)
<p>4. Mietverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heizstation • Trafo-/ Netzstation
<p>5. Medienverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strom • Wärme • Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
<p>6. infrastrukturelle Dienstleistungsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst öffentliche Gehwege • Abfallentsorgung • Straßenreinigung • Schnitt und Fällen
<p>7. Sonstige Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskostenabrechnung • Grundsteuer • Gebäudehaftpflicht- und Feuerversicherungen • Brandschutz (Brandschutznachweis, Brandschutzordnung Teil A bis C, Flucht- und Rettungswegepläne) • Untersuchung nach § 14 Trinkwasserverordnung
Leistungen Betreiber
I) Verwaltung der Unterkunft
<p>1. Ausüben der Sachherrschaft über das Vertragsobjekt: Regelmäßige Begehungen und Kontrollen des Vertragsobjektes und unverzügliche Beseitigung etwaiger Gefahrenquellen, unverzügliches Anzeigen von Mängeln am Vertragsobjekt sowie drohender Gefahren für das Vertragsobjekt und durch das Vertragsobjekt gegenüber dem LAF und dessen Objektverwaltung bzw. dem jeweiligen Eigentümer und / oder Vermieter</p>
<p>2. Beschaffung von Verbrauchsgütern (z.B. Leuchtmittel, Müllsäcke, Desinfektions- und Spülmittel) und Hygienematerial (z.B. Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher) für die gemeinschaftlich genutzten Flächen und Anlagen</p>
<p>3. organisatorischer Brandschutz; Benennung Brandschutzbeauftragter und Brandschutzhelfer</p>
<p>4. Unverzügliches Melden, Nachhalten und dokumentieren sämtlicher Störungen an den technischen Anlagen an die Objektverwaltung, den Eigentümer/ Vermieter und das Land Berlin bis Störung/Schäden behoben sind</p>
<p>5. Dokumentation des Betretens der Bewohnerzimmer zur Abwehr dringender Gefahren durch schriftliche Begründung (zu hinterlegen im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung)</p>
<p>6. Verwalten der Räumlichkeiten, die vom Land Berlin zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung, insbesondere</p>

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 4 von 23
		Stand: 24.11.2020

<ul style="list-style-type: none"> • von individuellen Wohnbereichen, Sanitärräume, Raum zur Kinderbetreuung, Hausaufgabenraum, Aufenthaltsraum, Rückzugsraum, Beratungsraum, Erste Hilfe-Raum/Krankenzimmer und Waschmaschinen/Trocknerräumen • ggf. gemeinschaftlich genutzter Küchenräume oder anderer genehmigter Kochgelegenheiten • monatliche Aufstellung Zimmerbelegung und Vorlage beim LAF unter der Berücksichtigung der DSGVO (Darstellung Zuordnung Bewohnende zu einzelnen Zimmern)
7. Sicherstellen der erforderlichen Hygiene gemäß Rahmenhygieneplan (Anhang I zu Anlage 1 zur Leistungs- und Qualitätsbeschreibung) einschl. Erarbeitung einer Gefahrenanalyse „Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung“ ; Unaufgeforderte Zurverfügungstellung der Hygieneprotokolle durchgeführter Begehungen und Laboruntersuchungen (Legionellen) durch das Gesundheitsamt, ggf. schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit; die Einhaltung des Rahmenhygieneplans ist verpflichtend
8. Tägliches Reinigen aller Innenflächen mit Ausnahme der individuellen Wohnbereiche und regelmäßige Reinigung der sich auf dem Grundstück befindlichen Außenflächen
9. Sicherstellung, dass die untergebrachten Personen der Reinigungspflicht für ihre abgeschlossenen Wohneinheiten nachkommen
10. Weiterführung und Aktualisierung der Inventarliste
11. Meldung des Ersatzbeschaffungsbedarfs des Inventars; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das LAF anhand der Artikelliste Erstausrüstung (Anlage „Erstausrüstung“ des Betreibervertrags)
12. Vorhalten von Erste-Hilfe-Material nach Rahmenhygieneplan
13. Sicherstellung, dass die Reinigung der Wäsche nach Rahmenhygieneplan erfolgt; die Informations-, Beratungs-, Koordinierungs- und Dokumentationspflicht ist einzuhalten
14. Endreinigung der Bettwäsche und Handtücher bei Auszug der Bewohnenden gemäß Rahmenhygieneplan
15. Sicherstellung der Trennung von sauberer und verschmutzter Wäsche
16. Ausübung des Hausrechts über das Vertragsobjekt; Hausverbote dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben des LAF ausgesprochen werden (Anlage „Verfahrensweise Hausverbote“ des Betreibervertrags)
17. Aufklärung über die unterschiedlichen Beschwerdemöglichkeiten innerhalb des Landes Berlin (inkl. Ansprechpersonen)
18. Sicherstellung der Einhaltung des Unfall- und Arbeitsschutzes, u. a. Prüfung aller ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel (DGUV-Prüfung)
19. Erstellen von Statistik und Berichtswesen
20. Führung eines Personaldienstplanes nach den Vorgaben des Landes Berlin (Anlage „Muster-Dienstplan“ des Betreibervertrags); dieser ist täglich durch das Einrichtungspersonal und am Monatsende durch die Einrichtungsleitung gegenzuzeichnen
21. Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wie z.B. Schönheitsreparaturen und Schäden durch Vandalismus bzw. nachweisbarer Fehlbedienung/-nutzung (z.B. Verstopfung usw.) bei Verletzung der betreiberseitigen Sorgfaltspflichten
22. Sachverständigenprüfungen von Sport- und Spielanlagen, die nicht vom Land Berlin gestellt worden sind
23. Telefon- und Internetverträge
24. Winterdienst auf dem Grundstück
25. Garten- und Landschaftspflege, Baumschau
26. Betriebshaftpflichtversicherung
II) Aufnahme und Unterbringung der vom LAF zugewiesenen Personen
1. Ziel ist die Integration der untergebrachten Personen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wird entscheidend durch bestehende Strukturen des Staates (Regelstruktur) übernommen und wird durch die Betreiberleistungen unterstützt.
2. Damit die Integrationspolitik und das Empowerment der Betroffenen gelingen, kommt der Abstimmung von Maßnahmen in diesen Bereichen eine wichtige Bedeutung zu. Der Betreiber informiert, berät, betreut und koordiniert Maßnahmen zur Integrationsförderung (u.a. durch Auslage von Informationsmaterialien, Schwarzes Brett). Er vermittelt in entsprechende Maßnahmen anderer Anbieter und Angebote von u.a. Vereinen / Organisationen der Zivilgesellschaft. Die durch den Betreiber umgesetzten Maßnahmen haben den besonderen Bedarf der untergebrachten Personen Rechnung zu tragen.
3. Unterbringung der vom LAF zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erfassung der Personendaten nach Vorgabe des Landes Berlin
4. Melden des Belegungsstandes mittels Software nach Vorgaben des Landes Berlin
5. Erstellen und fortlaufendes Pflegen eines Belegungsplans
6. Führen einer Liste über vorübergehende Abwesenheiten und Abmeldeverfahren

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 5 von 23
		Stand: 24.11.2020

7. Aushändigung und Erläuterung der Hausordnung (Anlage des Betreibervertrags) an jede untergebrachte Person in den vom LAF zur Verfügung gestellten Sprachen am Tage des Einzugs.
8. Erfassen von Daten der in der Unterkunft untergebrachten Personen zum Zwecke der Abrechnung und Übermittlung dieser an das Land Berlin; näheres regeln die Abrechnungsmodalitäten (Anlage des Betreibervertrags)
9. Erfassen von Daten der in der Unterkunft untergebrachten Personen zur statistischen Auswertung und Übermittlung dieser an das Land Berlin (z.B. Anzahl schulpflichtiger Kinder)
10. Übermitteln der Daten der zugewiesenen Personen, die nach dem Gesetz über das Meldewesen im Land Berlin (Meldegesetz) zur Anmeldung erforderlich sind, an die zuständige Meldebehörde bzw. Information über die Meldepflicht
11. Kontrolle und Durchsetzen der Einhaltung der Hausordnung
12. Entgegennahme und Zustellung der Bewohnerpost nach gesetzlichen Bedingungen
13. Schaffung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (z. B. GZA, FIM) und melden dieser Einsatzmöglichkeiten an das Land Berlin
14. Beratung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter zu und Verweis an die zuständigen Fachdienste der Regelstruktur, an Fachberatungsstellen und den Sozialdienst des LAF
15. Unverzügliches Melden nach dem Infektionsschutzgesetz unmittelbar an das Gesundheitsamt und unverzügliche Information der entsprechenden Behörden hierüber; ergänzende Informationen zu Meldepflicht und Sondermaßnahmen beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten / Parasitenbefall können dem Rahmenhygieneplan entnommen werden
16. Gewährleistung der Sicherheit im Vertragsobjekt in Zusammenarbeit mit dem vom Land Berlin beauftragten Sicherheitsdienstleister gemäß Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheit (Anlage des Betreibervertrags)
17. Überwachungs-, Prüf- und Hinweispflicht in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Sicherheitsdienstleisters sowie regelmäßige Abstimmung mit dem Sicherheitsdienstleister
18. Unaufgeforderte und unverzügliche schriftliche Information über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle an die jeweils zuständigen Stellen und das Land Berlin sowie Dokumentation im „Vorfallbuch.“
III) Gewaltschutz und Konfliktmanagement
1. Erstellung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten, inklusive Notfallketten zur effektiven Gewaltprävention und zur unterstützenden Nachsorge bei allen Formen von Gewalt (körperliche, seelische und sexuelle Gewalt sowie allen Formen von Kindeswohlgefährdung)) insbesondere für Frauen, Kinder, LSBTI und sonstige besonders vulnerable Gruppen im Sinne der EU AufnahmeRL mit Erweiterung der Bedarfsgruppen im Land Berlin. Bei der Erstellung und Umsetzung sollen die betreiberrelevanten Aspekte der UNICEF Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften von 2018 zur Orientierung dienen.
IV) Versorgung
1. Die Versorgung der untergebrachten Personen mit Vollverpflegung ist nicht vom Betreiber zu organisieren. Das Land Berlin schreibt die Verpflegungsleistungen gesondert aus. Der Betreiber muss mit dem Caterer kooperieren und dafür Sorge tragen, dass dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.
2. Versorgung der untergebrachten Personen mit Hygieneartikeln sowie Bedarfsgütern für Kleinkinder und Säuglinge solange der Bedarf besteht siehe Vorgaben des AsylbLG insbesondere § 3.

B. Betreiberkonzept

Das mit Angebotsabgabe eingereichte Betreiberkonzept ist zur Umsetzung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung an die Bedarfe der untergebrachten Personen und den Rahmenbedingungen des Sozialraums um die Einrichtung anzupassen bzw. fortzuschreiben. Im Rahmen der Anpassung des Betreiberkonzeptes ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, eine Absenkung oder Erweiterung des Leistungsumfangs wie er in dieser Leistungs- und Qualitätsbeschreibung festgelegt worden ist, vorzunehmen.

Das Betreiberkonzept ist möglichst jährlich, spätestens nach 18 Monaten auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Land Berlin ist unverzüglich und vor Umsetzung über Anpassungen zu informieren. Anpassungswünschen des LAF ist zwingend Rechnung zu tragen. Sämtliche Anpassungen – unabhängig von welcher Seite sie veranlasst werden – haben kostenneutral im Rahmen der Leistungsverpflich-

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 6 von 23
		Stand: 24.11.2020

tungen aus dieser Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zu erfolgen. Mehrvergütungsansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass durch eine Anpassung keine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB vorliegt. Dies vorausgeschickt, hat das fortgeschriebene Betreiberkonzept mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Das Betreiberkonzept enthält

- Angaben zum Betreiber (Aufbauorganisation, Leitbild, Unternehmensphilosophie und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung)
- Angaben zu der Umsetzung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen und zu der Sensibilisierung der untergebrachten Personen
- die Personalstruktur (idealerweise Organigramm) mit Beschreibung aller einrichtungsspezifischen Tätigkeitsfelder der Mitarbeiterschaft
- ein Personalentwicklungskonzept gemäß Anforderungen inkl. Berichtswesen
- eine Beschreibung der betreiberinternen Verfahren (einschl. der Benennung der Ansprechpartner / Verantwortlichen nach der Zuschlagserteilung) in Bezug auf:
 - Beschwerden
 - Abmahnungen / Hausverbote
- eine Beschreibung der Maßnahmen zur Integration in die Regelstruktur unter Auflistung von staatlichen und nichtstaatlichen Netzwerk- und Kooperationspartnern
- Angeboten zur Information, Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen (unterteilt in regelmäßige und besondere Angebote)
- Gewaltschutzkonzepte gemäß Anforderungen und mit Orientierung an den betreiberrelevanten Aspekten der UNICEF-Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus 2018.
- Belegungskonzept für die Aufteilung der Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner
- den Reinigungsplan (einschl. Erarbeitung einer Gefahrenanalyse „Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung“) und Erläuterung zur Umsetzung der Anforderungen des Rahmenhygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose (im folgenden Rahmenhygieneplan), erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach §§ 23 und 36 IfSG;
- eine Beschreibung wie die Schnittstelle zum Land Berlin gestaltet wird, so dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entsteht.

C. Konkretisierung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

I. Einleitung

Das Land Berlin ist u.a. für die Akquise, den Betrieb, die Belegung, die Qualitäts- und Leistungskontrolle sowie die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, für Asylbegehrende und anderer vom Land Berlin zugewiesener Personen zuständig.

Die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgt nach § 44 AsylG. Eine Aufnahmeeinrichtung (AE) ist eine Unterkunft in der Geflüchtete und Asylbegehrende durch das Land untergebracht werden. Die untergebrachten Personen erhalten nach § 3 AsylbLG Grundleistungen. Die Vollverpflegung ist durch das Land Berlin sicherzustellen. Der Aufenthalt der Geflüchteten und Asylbegehrenden bestimmt sich nach den Regelungen des § 47 AsylG.

Der Betreiber hat zur Sicherstellung der Leistungserfüllung regelmäßig interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Die Einhaltung und Umsetzung der Leistungs- und Qualitätsanforderungen werden durch die Qualitätssicherung des LAF überwacht. Diese prüft u. a. die Einhaltung der Qualitätsbeschreibungen in den Unterkünften und begleitet bei Mängelfeststellung bis zur Abstellung. Die Qualitätssicherung versteht sich hierbei nicht nur als prüfendes, sondern auch als beratendes Organ. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung des LAF sind in den betreiberinternen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu berücksichtigen.

Der Betreiber übernimmt keine hoheitlichen Tätigkeiten.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 7 von 23
		Stand: 24.11.2020

Der Betreiber holt die für seine Tätigkeiten notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein und ist für die Aufrechterhaltung des genehmigungsfähigen Zustandes verantwortlich. Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die das Land Berlin als Eigentümer oder im Falle einer Überlassung durch einen Dritten als Mieter in Bezug auf das Vertragsobjekt einzuholen hat. Sämtliche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Der Betreiber stimmt sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.

II. Anforderungen an die Unterbringung

Der Betreiber organisiert die Unterbringung der ihm zugewiesenen Personen in dem Vertragsobjekt in eigener Verantwortung. Bei der Unterbringung soll den individuellen Bedürfnissen der untergebrachten Personen Rechnung getragen werden.

Sämtliche Räumlichkeiten sind zu kennzeichnen. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume sind deutlich die Zimmernummer, Kapazität, aktuelle Belegung und Wohnfläche analog zum Belegungsplan zu beschildern. Alle Steckdosen sind in den für Kinder zugänglichen Räumen mit Kindersicherungen auszustatten.

Sämtliche Gemeinschaftsflächen sollen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen.

Für Notfälle ist geeignetes Erste-Hilfe-Material vorzuhalten. Dieses ist enthalten in Verbandskästen nach DIN 13169 oder DIN 13157. Notrufnummern nach Vorgaben des Rahmenhygieneplans sowie Hinweise auf das Beschwerdemanagement (inkl. Ansprechpersonen – vgl. Hausordnung) und weitere Beratungs- und Hilfeangebote sind in für die Bewohnenden verständlichen Sprachen offen und sichtbar auszuhängen und regelmäßig zu erläutern. Die Informations- und Beratungsbedarfe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten sind dabei besonders zu beachten.

Zu beachten: Belehrung nach § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

- Bei der Belehrung zum Infektionsschutz-Gesetz (IfSG) geht es um die persönliche Hygiene und **Gesundheit**.
- An der Erstbelehrung nach dem IfSG müssen auch nachweislich alle im Unternehmen Tätigen teilgenommen haben, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (auch alle Servicekräfte).
- Bei Neueinstellungen, Personal, das mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, muss ein entsprechender Nachweis über die Erstbelehrung abgefordert werden, der bei Beschäftigungsbeginn nicht älter als drei Monate sein darf.
- Nach erfolgter Erstbelehrung müssen Mitarbeitende alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz erneut belehrt werden und diese Wiederholung ist zu dokumentieren.

1. Räumlichkeiten

a) Individueller Wohnbereich

Das Aufstellen von Doppelstockbetten bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung des LAF.

In einem Raum sollen möglichst nicht mehr als vier Personen untergebracht sein. Ausnahmen können bei der Unterbringung von Familien erfolgen. Familiäre Bindungen sind zu berücksichtigen. Eltern und ihre Kinder, Ehepaare und Lebensgemeinschaften haben einen Anspruch auf gemeinsame und individuelle Unterbringung. Andernfalls sind die Personen nach Geschlecht getrennt unterzubringen.

Dem Sicherheitsbedürfnis bestimmter Gruppen ist bei der Belegung Rechnung zu tragen (z.B. Unterbringung von LSBTI, alleinstehender Frauen sowie von Schwangeren in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Familien). Ein- und Ausgänge sowie Flure und Zugänge zu den Sanitäranlagen und anderen Gemeinschaftsräumen sind ausreichend zu beleuchten.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 8 von 23
		Stand: 24.11.2020

b) Grundausrüstung der Räumlichkeiten

Grundsätzlich wird die Erstausrüstung der Räumlichkeiten durch das Land Berlin zur Verfügung gestellt. Ersatzbeschaffungsbedarfe sind dem Land Berlin zu melden.

Büro- und Sozialräume des Betreibers werden nicht durch das Land Berlin ausgestattet.

c) Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume

- Mehrzweckraum (mind. 60 m²)

Raum dient zur variablen Nutzung (Begegnungs-, Spiel-, Tanz-, Schulungs- und Bewegungsraum)

- Raum für Kinderbetreuung

Sofern Kinder in dem Objekt untergebracht werden, ist mindestens ein Raum in ausreichender Größe und kindgerechter und genügender Ausstattung für Kinder von 0 – 12 Jahren einzurichten. Die Beaufsichtigung der Nutzung des Spielraumes durch Kinder ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Betreiber hat Spielzeug für Kinder von 0 – 6 Jahren unabhängig von der Belegung des Objektes in geringer Zahl vorzuhalten. Dieses Spielzeug soll auch unabhängig von einem Spielraum eingesetzt werden.

- Aufenthalts- und Gemeinschaftsraum/Hausaufgaben-/Schulungsraum (multifunktional)

Sofern schulpflichtige Kinder im Objekt leben, ist ein **Raum für Hausaufgaben** zur Verfügung zu stellen. Die Zeiten der Öffnung dieses Raumes richten sich nach dem Schulalltag der schulpflichtigen Kinder.

In den multifunktionalen Räumen sind fest installierte Desktop-Computer für die Bewohner mit kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung zu stellen (pro 100 untergebrachten Personen mindestens 2 Geräte). Die Kosten für die Beschaffung der Geräte trägt das Land Berlin.

Es ist mindestens zusätzlich ein **Aufenthaltsraum** mit ausreichender Größe und Ausstattung einzurichten. Dieser kann als Begegnungs-, Fernseh-, Schulungs- oder Sportraum etc. genutzt werden. Die Mehrfachnutzung soll mit den untergebrachten Personen abgestimmt werden und sich an den Bedürfnissen der unterschiedlichen in der Unterkunft befindlichen Gruppen orientieren. Der Zugang zu den Räumen ist zu gewährleisten und kann den Bewohnerinnen und Bewohnern auch als – wenn möglich – Rückzugsmöglichkeit dienen.

- Rückzugsraum

In Abhängigkeit von der Belegungsplanung / Belegungssituation kann ein separater Rückzugsraum bei bestehendem Bedarf und nach Absprache mit dem LAF eingerichtet werden, sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

- Beratungsraum

In Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Belegungskapazität muss mindestens ein **Beratungsraum** für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass die dort stattfindende Beratung die Privatsphäre der beratungssuchenden Person gewährleistet (u.a. keine zeitgleiche Durchführung von mehreren Beratungen in einem Raum).

Eine Veränderung der Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt erst nach Zustimmung durch das LAF.

Der Zugang zu diesen Räumen ist zu gewährleisten. Die untergebrachten Personen sind über die Nutzungsart und die Aktivitäten innerhalb der Räume zu informieren.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 9 von 23
		Stand: 24.11.2020

d) WLAN

Der WLAN-Empfang ist in den individuellen Wohnbereichen und in den Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen sicherzustellen.

e) Heizperiode

In der Heizperiode vom 1. Oktober bis zum 30. April und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung der Unterkunft zu sorgen. Die Kosten für die Beheizung werden vom Land Berlin getragen.

2. Außenanlagen, Spielplatz

Der Umfang der zu leistenden Maßnahmen für die Außenanlagen ist bei den Hausmeisterdiensten in der tabellarischen Aufstellung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung beschrieben.

Ist ein Spielplatz durch das LAF unter Berücksichtigung von Bedarfen und baulichen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt, sind die Aufgaben, die in der tabellarischen Aufstellung zu den Hausmeisterdiensten in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung aufgeführt sind, zu erfüllen.

3. Brandschutz

Für jede Unterkunft ist nach Maßgabe des von einem Brandschutzplaner aufgestellten und ggf. geprüften Brandschutznachweises eine Brandschutzordnung nach DIN14096 in den Teilen A, B und C in den gängigen Sprachen (z.B. Englisch, Französisch, Arabisch und Persisch – Farsi und Dari, Paschtu) und auch für Kinder verständlich (siehe Kinder-Info-Broschüre zu Bau und Ausstattung der SenBJF) im Geltungsbereich bekannt zu geben. Der Brandschutzbeauftragte muss im Teil C der Brandschutzordnung namentlich genannt und eine Telefonnummer hinzugefügt werden. Bei Wechsel der zuständigen Person ist dies zu aktualisieren.

An geeigneter Stelle sind die vom zuständigen Verwalter des Gebäudes übergebenen Flucht- und Rettungswegepläne sowie Hinweise zum Verhalten im Brandfall - möglichst als Piktogramme – vom Betreiber anzubringen.

Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die untergebrachten Personen in die Belehrungen über den vorbeugenden Brandschutz einbezogen werden. Die Unterweisung der untergebrachten Personen ist durch regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen aufzufrischen. Dies ist insbesondere für die abgeschlossenen Wohneinheiten zu berücksichtigen.

Technische Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Rauchmelder, Türen mit Brandschutzanforderung, Feststellanlagen für Türen mit Brandschutzanforderung, Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, raumluftechnische Anlagen, elektrische Anlagen etc. und Anlagen zur Selbstrettung wie z.B. Feuerlöscher, die der Sicherheit der untergebrachten Personen dienen, sind durch die Betreiber, oder einer von ihm beauftragten Person, regelmäßig durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Mängel sind sofort an den Verwalter des Gebäudes, der für die Wartung und Überprüfung dieser Anlagen zuständig ist und dem Land Berlin, zu melden.

Die Baugenehmigung (inkl. Bauvorlagen) und der geprüfte Brandschutznachweis, sowie Niederschriften über Brandsicherheitsschauen der Bauaufsicht des zuständigen Bezirksamtes, sowie Wartungs- und Prüfprotokolle sind abzufordern und in der Unterkunft zur Einsichtnahme Dritter mindestens in Kopie vorzuhalten. Die Einhaltung der Prüfintervalle ist vom Betreiber zu kontrollieren und Verstöße an das Land Berlin zu melden.

Je nach Festlegung in der Brandschutzordnung sind ein Brandschutzbeauftragter und Brandschutzhelfer in der erforderlichen Anzahl durch den Betreiber zu benennen und die entsprechende Qualifikation durch Nachweise

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 10 von 23
		Stand: 24.11.2020

(Zeugnisse, Zertifikate) in der Unterkunft vorzuhalten und auf Verlangen eine Kopie dem Land Berlin auszuhändigen.

Unabhängig von den Forderungen der Brandschutzordnung sind mindestens ein Brandschutzbeauftragter und ein Brandschutzhelfer zu benennen. Sofern der Brandschutzbeauftragte für mehrere Unterkünfte des Betreibers benannt wurde, ist die Einbindung in die interne Brandschutzorganisation der einzelnen Unterkünfte sicherzustellen und zu dokumentieren.

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zählen u.a.:

- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen
- Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten gem. Arbeitsstättenrichtlinie mit beweglichen Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Kontrollieren der Flucht- und Rettungswegepläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne, usw. auf Aktualität
- Planen, organisieren und durchführen von Räumungsübungen (Evakuierungen)
- Teilnehmen bzw. Durchführen von Brandschutzbegehungen
- die Unterweisung der Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzhelfer) und der weiteren Beschäftigten in der Handhabung von Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldern und Feuerlöscheinrichtungen (wie z.B. Feuerlöscher); weiterhin in die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand sowie über die Rettung von Menschen mit Behinderungen (insbesondere Rollstuhlnutzer)
- Überwachung der Benutzbarkeit und Beschilderung bzw. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und Feuerwehraufstellflächen und –zufahrt.
- Kontrollieren, dass Brandschutzregeln eingehalten werden
- Dokumentation zu o.a. Aufgaben, besondere Vorkommnisse

Zu den Aufgaben des Brandschutzhelfers zählen u.a.:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten
 - Bei Auslösung eines automatischen sowie eines nichtautomatischen Brandmelders durchführen von Erkundungsgängen
 - Bedienung von Feuerlöschern und nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermelder)
 - Einweisen der eintreffenden Feuerwehr
 - Überwachung der Benutzbarkeit bzw. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und Feuerwehraufstellflächen und –zufahrt
 - Dokumentation zu o.a. Aufgaben, besondere Vorkommnisse
-

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 11 von 23
		Stand: 24.11.2020

4. Sicherheitsdienstleistungen

Die Sicherheitsdienstleistungen werden durch das Land Berlin an ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen beauftragt. Der Betreiber hat umfassende Überwachungs-, Prüf- und Hinweispflichten in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Das Land Berlin ermächtigt den Betreiber, dem Sicherheitsdienstleister Weisungen zu erteilen. Eine regelmäßige, mindestens wöchentliche, Abstimmung zwischen dem Sicherheitsdienstleister und dem Betreiber hat zu erfolgen, um aktuelle Vorfälle zu besprechen. Die Vorfälle sind schriftlich zu dokumentieren (Vorfalldbuch) und im Rahmen von Qualitätsprüfungen vorzuzeigen.

Weiteres regeln der Betreibervertrag und dessen Anlage Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheit. Der Betreiber ist verpflichtet, den Sicherheitsdienstleister in die Gewaltschutzkonzepte mit einzubinden (insbesondere in die Melde- und Notfallketten).

5. Reinigung und Hygiene

Nach Abschluss von Um – bzw. Neubaumaßnahmen erfolgt vor Übergabe des Objektes eine Bauschlussreinigung durch den Bauherrn, sodass bei Übernahme keine Grundreinigung durch den Betreiber notwendig ist.

Für die Unterkunft gilt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich zu dem Rahmenhygieneplan ist während des Betriebes einer Unterkunft durch den Betreiber Folgendes zu gewährleisten:

- regelmäßige Kontrollen auf Ungezieferbefall unter Beachtung der Hausordnung in allen Räumen inklusive Dokumentation.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass neu untergebrachte Personen neue oder gewaschene Bettwäsche / Handtücher erhalten.

Soweit die Bewohnerinnen und Bewohner für das Waschen der Bettwäsche / Handtücher verantwortlich sind, ist der Betreiber dennoch für die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Rahmenhygieneplan verantwortlich. Die Benutzung der Waschmaschinen und Wäschetrockner für das Waschen und Trocknen der Wäsche ist für die Bewohnerinnen und Bewohner kostenfrei.

Die Reinigung von Fensterflächen ist in gemeinschaftlich genutzten Räumen und den Verkehrsflächen bei Bedarf (abhängig vom Verschmutzungsgrad), jedoch mindestens zwei Mal jährlich durchzuführen. Sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Objekts eine Reinigung der Fenster in den Wohnräumen der untergebrachten Geflüchteten nicht durch die Bewohner möglich sein (z.B. Fenster lassen sich nicht zur Reinigung öffnen), ist die Reinigung ebenfalls durch den Betreiber durchzuführen.

Der Betreiber hat dem Land Berlin unaufgefordert Hygieneprotokolle durchgeführter Begehungen und Laboruntersuchungen (Legionellen), ggf. eine schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgaben der Hausordnung des LAF in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich umzusetzen.

III. Anforderungen an die Integration in die Regelstruktur

1. Allgemeine Anforderungen

Ziel ist die Integration aller untergebrachten Personen im Sinne einer selbstständigen und gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Der Betreiber informiert, berät, betreut und koordiniert Maßnahmen zur Integrationsförderung. Er hat diese im Betreiberkonzept unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe der untergebrachten Personen, der berlinweiten Angebote und der Rahmenbedingungen des Sozialraums der Einrichtung (u. a. durch die konkrete Benennung von Netzwerk- und Kooperationspartnern) darzulegen.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 12 von 23
		Stand: 24.11.2020

Die in der Einrichtung durch den Betreiber organisierte spezifische Betreuung ergänzt die Angebote der Regelstruktur und unterstützt die Bewohner in sämtlichen Angelegenheiten des vorübergehenden oder längerfristigen Integrationsprozesses. Aus der Sicht der gesamtstädtischen Entwicklung der Flüchtlingsunterbringung in Berlin spielt vor allem die Integration vor Ort, also im Quartier, eine bedeutende Rolle. Dabei ist es besonders wichtig, den Sozialraum und die berlinweiten Angebote zu betrachten und deren Bedeutung für die Integration herauszuarbeiten. Aspekte, die Einfluss auf die Integration und Partizipation haben, sind bspw. die Anzahl der Geflüchteten an einem Ort, die Arbeitslosigkeit, das Bildungsniveau, der Migrationshintergrund, das Einkommen, das sichere Wohnumfeld, die Erreichbarkeit und Versorgung mit Kindertagesstätten und Schulen sowie der interkulturelle Austausch und ehrenamtliches Engagement.

Allgemein erfolgt die Bekanntgabe von internen Beratungsmöglichkeiten und Hilfsangeboten sowie des regulären Hilfesystems, wie z. B. Schule, Kita, Jobcenter, Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitssystem (dies können staatliche und nicht staatliche Angebote sein) innerhalb und außerhalb der Unterkunft durch Aushang und Erläuterung in der Einrichtung (z. B. am Schwarzen Brett oder durch Einrichten eines Infopoints).

Der Betreiber führt Clearing- und Entlassungsgespräche. Das beinhaltet im Wesentlichen die Ausgabe von Willkommens- und Abschiedsmappen, die Belehrung hinsichtlich der Hausordnung, -verbote, Beschwerdemanagement.

Nach Artikel 22 Absatz 1 der sog. EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU vom 26.06.2013) ist es Aufgabe der Mitgliedsstaaten zu beurteilen, ob eine aufgenommene Person besondere Bedürfnissen bei der Aufnahme hat, die einen Schutzbedarf im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie darstellen. Die Mitgliedstaaten haben ferner zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Darüber hinaus regelt § 44 Absatz 2a Asylgesetz (AsylG – neue Fassung), dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Es obliegt somit den zuständigen Landesbehörden, besonderen Schutzbedarf bei Asylbegehrenden zu identifizieren. Es handelt sich dabei um eine hoheitliche und daher den Behörden vorbehaltene Aufgabe. In Berlin wird diese Aufgabe vom Sozialdienst des LAF wahrgenommen: die dort tätigen Sozialarbeitenden identifizieren frühzeitig besondere Härtefälle oder andere besonders Schutzbedürftige, die besondere Betreuung und Unterbringung benötigen. Allerdings sind Fälle denkbar, bei denen die besondere Schutzbedürftigkeit erst später eintritt oder festgestellt werden kann. Daher soll der Betreiber/die Betreiberin im Rahmen der ihm/ihr vertraglich obliegenden Verpflichtungen bei der Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs mitwirken, indem ihm/ihr vorliegende Erkenntnisse, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern hindeuten, dem LAF mitteilt. Sofern dabei die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Des Weiteren soll der Betreiber die untergebrachten Personen (ebenfalls) zur Inanspruchnahme des Sozialdienstes des LAF bestärken bzw. sie dabei auch unterstützen.

Der Betreiber sorgt für eine regelmäßige sozialpädagogische Beratung und Betreuung, einschließlich Informationen über und Weitervermittlung an Fachberatungsstellen bzw. Netzwerkpartner.

Der Betreiber stellt die medizinische Notfallversorgung der untergebrachten Personen sicher. Zur sonstigen medizinischen Versorgung verweist er an Hausärzte oder entsprechende Fachstellen (u. a. Psychologen, Drogen- und Suchtberatung). Er arbeitet dazu mit anderen Projekt- und Kooperationspartnern zusammen. Er gibt Hinweise zu externen Informations- und Beratungsangeboten zur sexuellen Aufklärung.

Der Betreiber stellt den untergebrachten Personen allgemeine Informationen zu relevanten Rechtsgebieten (keine individuelle Rechtsberatung), insbesondere Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht sowie weiteren angrenzenden Rechtsgebieten zur Verfügung und vermittelt zu Beratungsangeboten und Rechtsberatungen (einschließlich Schuldnerberatung).

Eine Hilfestellung beim Verstehen von Schriftstücken und Dokumenten, die Unterstützung der Bewohner bei Anträgen, die Vermittlung von Dolmetschern (Lotsenprojekten) und die Hilfe bei Problemen des täglichen Lebens sind zu gewährleisten. Des Weiteren ist der Betreiber zuständig für die Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse, sowie die Förderung der regelmäßigen Teilnahme dieser Kurse, insbesondere zur Förderung der Alphabetisierung.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 13 von 23
		Stand: 24.11.2020

Der Betreiber gibt den untergebrachten Personen Informationen zur Wohnungssuche und verweist an Beratungsstellen.

Weiterhin gewährleistet der Betreiber den Zugang zu Information zur Qualifizierung vor Beschäftigung und Arbeitssuche. und verweist an die zuständigen Fachberatungsstellen (u. a. Jugendberufsagentur, Berliner Jobcoaching – „Qualifizierung vor Beschäftigung (QvB)“ und Qualifizierung für Beschäftigung (QfB)“; Jobcenter; Agenturen für Arbeit).

Der Betreiber verweist an Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete und Migranten/Migrantinnen im Land Berlin unter Berücksichtigung verschiedener Gruppenzugehörigkeiten. Der Betreiber arbeitet mit dem Land Berlin zusammen und ist für die Koordination der Arbeit der Ehrenamtlichen, Vereine oder vergleichbarer Vereinigungen verantwortlich. Darüber hinaus ist er auch für die Kooperation mit den örtlichen Stadtteilzentren und dem Quartiersmanagement, dem Integrationsmanagement „Berlin entwickelt neue Nachbarschaften“ (BENN), Jobcentern, weiteren Ämtern, Bezirken, Initiativen, der Polizei und ehrenamtlichen Stellen und sonstigen Akteuren zuständig. Er nimmt an Treffen und Sitzungen mit Kooperationspartnern teil, insbesondere mit öffentlichen Einrichtungen im Sozialraum/Bezirk vor dem Hintergrund die Toleranz und Akzeptanz in der Nachbarschaft zu verbessern und Kontakte zu den Netzwerkpartnern zu pflegen. Angebote vorgenannter Akteure sind durch den Betreiber zu fördern und dafür Räumlichkeiten in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber koordiniert Beschäftigungs- und Freizeitangebote für die untergebrachten Personen sowie die Empowerment-Förderung der untergebrachten Personen. Das beinhaltet u. a. die Wahl eines Bewohnenden-Beirats die Mitsprache hinsichtlich der Planung von Betreuungsangeboten und -zeiten zur spezifischen Bedarfsdeckung und die Gestaltung von gesellschaftlichen Anlässen.

2. Besondere Bedarfsgruppen: Familien / Frauen / Kinder / LSBTI

Der Betreiber stellt die Information und Beratung von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern über Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sicher. Insbesondere zu den Themen Frühe Hilfen, Familienplanung (Verhütung), Schwangerschafts(konflikt)beratung und zu Hilfeangeboten des „Netzwerk Kinderschutz“. Er kooperiert dazu mit den dafür zuständigen Ämtern und Fachstellen. Zu Fragen der Familienplanung einschl. der Verhütung bzw. dem Abbruch einer Schwangerschaft sind vorschlagende Bewohnerinnen und Bewohner an kompetente externe Beratungsstellen zu verweisen. Stets ist dabei auf die Internetseite der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hinzuweisen. <https://www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung/>. Dort können über eine Maske konfessionsfreie und landesweite Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ausgewählt werden. Darüber hinaus sollen die Geflüchteten informiert werden, dass sie sich in diesen Angelegenheiten auch an die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung wenden können, die bei bezirklichen Gesundheitsämtern integriert sind.

Der Betreiber informiert und berät Eltern über die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

Der Betreiber stellt, sofern Kinder in der Unterkunft untergebracht sind, zeitlich begrenzte Angebote für Kinder in kindgerechten beaufsichtigten Aufenthaltsbereichen und die Begleitung zu externen Veranstaltungen sicher. Er verweist und koordiniert die Vermittlung von Kinderbetreuung insbesondere in Kinder-, Jugend-, Freizeit- und in Sportangeboten.

Weitere Leistungen des Betreibers sind: Information der Eltern zur Inanspruchnahme der Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, Hilfe bei der Beantragung eines Kita-Gutscheins, aktive Begleitung bei der Kitaplatzsuche, Aufbau einer Kooperation mit sozialraumnahen Kitas.

Der Betreiber ist für die Vermittlung und Förderung des Zugangs zum Berliner Schulsystem und von Schulbesuchen zuständig. Zudem übernimmt er den Aufbau eines Informationsaustausches mit den beteiligten Schulen und Ämtern, , Einschulungsvorbereitung der Kinder in die Grund- und weiterführende Schule sowie alle damit verbundenen Aufgaben wie Essensgeldregelungen, Anträge auf Bildung und Teilhabe etc., Hausaufgabenhilfen und Nachhilfe bzw. Vermittlung von Nachhilfen bzw. Lernpatenschaften, aktive Unterstützung bei Problemlösungen, Nachhalten der Schulpflicht, Information zu weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem verweist er auf die Impfberatung.

Der Betreiber übernimmt die Vermittlung und Beratung zu den Leistungen der regionalen Standorte der Jugendberufsagenturen.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 14 von 23
		Stand: 24.11.2020

Der Betreiber übernimmt die Information und Weitervermittlung von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- oder intergeschlechtlichen Geflüchteten (LSBTI-Geflüchteten) an spezialisierte Beratungsstellen. Der Betreiber sensibilisiert die Mitarbeitenden, insbesondere die Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, im Umfang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- oder intergeschlechtlichen Geflüchteten (LSBTI-Geflüchtete) so weit, dass diese Betreffende nur in persönlichen, räumlich von anderen Bewohnenden getrennten Gesprächen informieren und beraten. Zudem erfolgt die Vernetzung und Kooperation mit Trägern und Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen, die diese Bedarfsgruppe beraten und betreuen

Weiterhin übernimmt der Betreiber die Information und Weitervermittlung von Frauen an spezialisierte Beratungsstellen zu frauenspezifischen Belangen. Er ist für die Vernetzung mit Trägern und Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen, die diese Bedarfsgruppe berät und betreut, verantwortlich.

IV. Anforderungen an den Gewaltschutz

1. Allgemeine Anforderungen

Ziel ist die Schaffung eines gewalt- und diskriminierungsfreien Umfeldes für die untergebrachten Personen. Der Betreiber bekennt sich zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit in seinem Leitbild und achtet den Grundsatz von Vertraulichkeit und Privatsphäre bei Verdachtsfällen.

Er informiert, berät, betreut und koordiniert Maßnahmen und hat diese im Gewaltschutzkonzept als Teil des Betreiberkonzepts unter Berücksichtigung

- der betreiberrelevanten Aspekte der UNICEF- Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2018.
- von besonderen Bedarfen der untergebrachten Personen (im Sinne der EU AufnahmeRL mit der Erweiterung der Bedarfsgruppen im Land Berlin) in separaten Gewaltschutzkonzepten (insbesondere: Frauen, Kinder und LSBTI-Geflüchtete) und
- eines Konfliktmanagements

konkret (u. a. Benennung von Ansprechpartnern und Verantwortlichen in der Einrichtung sowie Netzwerk- und Kooperationspartnern) darzulegen und umzusetzen.

Der Betreiber muss durch einen geeigneten Belegungsplan sicherstellen, dass Konflikten vorgebeugt und den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Gruppen Rechnung getragen werden kann.

Des Weiteren stellen die Unterrichtung der untergebrachten Bewohnenden bei Einzug über das Gewaltschutzkonzept, das Spektrum der sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsleistungen und die jeweiligen Ansprechpartner in der Einrichtung sowie Leistungen der Netzwerk- und Kooperationspartner einen wichtigen Leistungsbestandteil dar. Es erfolgt die Konkretisierung von Notfall- bzw. Meldekettens (allgemein und für jede besondere Bedarfsgruppe separat) durch die Benennung von Maßnahmen, handelnden Personen (unter Berücksichtigung von Dritten wie bspw. Sicherheitsdienstleistern) und weiteren externen Ansprechpartnern einschließlich Kontaktdaten (z. B. Polizei, Sozialdienste des LAF und der Bezirke, Kindernotdienst, Notarzt, etc.) bei Vorfällen mit Gewalteinwendung. Gewaltvorfälle sind zu dokumentieren.

Weitere Anforderungen an Notfall- bzw. Meldekettens und Maßnahmen:

- Bei Gefahr für Leib, Leben und/oder Freiheit: sofort die Polizei über den Notruf 110 rufen.
- Bei Aussagen der Betroffenen, Zeugen bzw. nachweisbarem Sachverhalten, die auf eine Straftat hindeuten, ist der Vorgang zur Anzeige zu bringen. Ziel ist die sofortige räumliche Trennung von Gewalt ausübender und davon betroffener Person/en zum Schutz der gewaltbetroffenen Person/en. Der Opferschutz hat immer Vorrang.

Opferbetreuung: Opfer von Gewalt werden sozialpädagogisch betreut und zur Unterstützung an externe Beratungs- und Unterstützungsdienste (Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Psychologen etc.) vermittelt.

Täterarbeit: Gewaltausübenden Personen, denen der Unrechtsgehalt ihres Verhaltens bewusst (geworden) ist und die daran arbeiten möchten, soll niedrigschwelliger Zugang zu Gesprächsgruppen angeboten werden.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 15 von 23
		Stand: 24.11.2020

Darüber hinaus sind regelmäßige und niedrigschwellige Angebote für die untergebrachten Personen unter Berücksichtigung von Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personengruppen zu ermöglichen: z.B. im Rahmen von Vorträgen oder kleinen Workshops zu häuslicher Gewalt, zur Vorstellung von Beratungs- und Anlaufstellen oder auch Umgang mit Stress.

Das Konfliktmanagement (z.B. durch Mediation, Deeskalations- und Streitschlichtungsmodelle) ist durch den Betreiber umzusetzen.

Er hat die Sicherstellung von regelmäßigen Beratungs- und Informationsangeboten und Vernetzung wie auch Teilnahme an Netzwerktreffen im Sozialraum/Bezirk und allen Akteuren sicherzustellen.

Der Betreiber formuliert die Belange besonders schutzbedürftiger Personengruppen, insbesondere Frauen, Kinder und LSBTI in separaten Konzepten. Sofern die Bedarfe der schutzbedürftigen Personen nicht ausreichend abgesichert werden können, erfolgt eine Meldung an das Land Berlin über den Verlegungsbedarf in eine spezialisierte Einrichtung (siehe auch C III 1.).

2. Zusätzliche Anforderungen an den Kinderschutz

Voraussetzung für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Wahrnehmung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Ergreifen sich gewichtige Anhaltspunkte greift das Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (siehe „Leitfaden Kinderschutz“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie). Eine Dokumentation des Verfahrens (siehe „Leitfaden Kinderschutz“) ist sicherzustellen.

Die Inhalte des „Leitfaden Kinderschutz“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind verbindlich umzusetzen.

Der Betreiber benennt und qualifiziert eine Kinderschutzbeauftragte oder einen Kinderschutzbeauftragten für die Einrichtung. Des Weiteren benennt der Betreiber eine insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a, b SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG und Jugend-RS Nr. 1/2014) pro Betreiber oder vereinbart eine verbindliche Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen des Landes Berlin (siehe auch „Leitfaden Kinderschutz“). Der Betreiber gewährleistet das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Flüchtlingsunterkunft durch einen bedarfsgerechten und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Er schafft niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote (z. B. gewaltfreie Erziehung und präventive Elternarbeit), die die Eltern und ihre Kinder über Rechte und über Unterstützungsangebote („Netzwerk Kinderschutz“) informiert und somit sowohl eine präventive Wirkung entfaltet, als auch der Weiterleitung in das Hilfesystem dienen.

Der Betreiber stellt bedarfsgerecht regelmäßige Betreuungsangebote zur Verfügung.

Der Betreiber verpflichtet sich zum Aufbau und zur Pflege der Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern und dem Sozialdienst des LAF sowie weiteren Netzwerk- und Kooperationspartnern. Insbesondere bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung ist dem Land Berlin der Zugang zu gewährleisten.

3. Zusätzliche Anforderungen an den Frauenschutz

Der Betreiber benennt und qualifiziert eine Vertrauensperson für Frauen für die Unterkunft, die vor Ort ansprechbar ist.

Der Betreiber verantwortet das Vorhalten von und die Weitervermittlung an niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote (z. B. BIG-Hotline - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen), die die Frauen in ihren Rechten bestärkt und über Unterstützungsangebote bei unterschiedlichen frauenspezifischen Problemlagen informiert und somit sowohl eine präventive Wirkung entfalten, als auch der Weiterleitung in das Hilfesystem dienen. Diese Angebote müssen die verschiedenen Formen von Gewalt (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Female Genital Mutilation, Schwangerschaftskonflikt) sowie andere frauenspezifischen Lebenslagen im Blick haben. Dies kann durch Auslegen von Informationsmaterialien und Beratung/Vermittlung zu anderen Angeboten erfolgen.

Während der Beratungszeit ist eine Kinderbetreuung sicherzustellen. Kooperationen mit Frauenvereinen oder vergleichbaren Vereinigungen und sonstigen relevanten Netzwerkpartnern, sind aufzubauen und zu pflegen,

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 16 von 23
		Stand: 24.11.2020

um Informationsmaterialien, auch für Analphabetinnen und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten zu können.

4. Zusätzliche Anforderungen an den Schutz für LSBTI

Der Betreiber benennt und qualifiziert eine Vertrauensperson für LSBTI für die Unterkunft, die vor Ort ansprechbar ist.

Des Weiteren schafft er ein niedrighschwelliges Angebot an persönlichen Informations- und Beratungsgesprächen für lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- oder intergeschlechtliche Geflüchtete (LSBTI-Geflüchtete) mit dem Ziel der Vermittlung in das LSBTI spezifische Unterstützungs- und Hilfesystem.

Er organisiert den Aufbau und die Pflege von Kooperationen mit LSBTI-Trägern und Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen, die zu diesen Thematiken außerhalb der Unterkunft beraten und betreuen.

Es ist ausdrücklich zu beachten, dass die Identifizierung von LSBTI-Personen auf der Grundlage von Stereotypen, dem Augenschein oder wie auch immer begründeten Verhaltensbewertungen unter keinen Umständen handlungsleitend sein darf; ein ungewolltes Outing ist unbedingt zu vermeiden (siehe „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)“).

V. Personal

1. Allgemeine Grundsätze

Für den Betrieb der Unterkunft muss das eingesetzte Personal persönlich und fachlich für die von ihm ausgeübte Tätigkeit geeignet sein. Bei den eingesetzten Personen dürfen insbesondere keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Der Betreiber hat sich vor jeder Einstellung und in regelmäßigen Abständen (jährlich) von Personen, die hauptberuflich, neben- sowie ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah in den Einrichtungen tätig sind oder tätig werden sollen (darunter fällt sämtliches Personal des Betreibers, von Dienstleistern und alle ehrenamtlich Tätigen) ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a BZRG) vorlegen zu lassen. Aufgrund der erforderlichen Aktualität sollte das vorgelegte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.

Der individuelle auf die Kapazität der jeweiligen Unterkunft abgestimmte Personalschlüssel wird in der Tagesatzkalkulation ausgewiesen und ist bindend. Veränderungen hinsichtlich der Personalschlüssels sind nur mit Zustimmung des LAF möglich unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bedingungen.

Für eine Vollzeitstelle werden im Personalschlüssel wöchentlich kalkulatorisch 39,0 Stunden zu Grunde gelegt. Der Einsatzort des gesamten Personals ist in der Einrichtung. Eine Ausnahme hiervon ist für die Verwaltungsmitarbeiter zulässig. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, muss Personal in der Rahmenarbeitszeit von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr in den Unterkünften anwesend sein. Beschäftigte, die ihren Bundesfreiwilligendienst, ihr freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Ehrenamtliche werden nicht auf die Personalausstattung angerechnet.

Alle Beschäftigten und / oder Personen wie z.B. Praktikanten oder Ehrenamtliche Helfer, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen, benötigen eine Bescheinigung (Erstbelehrung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.

Der Betreiber ist verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Personalentwicklungskonzept zu erstellen. Es beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Personalbestandes
- Maßnahmen zur Personalbindung
- Maßnahmen zur Personaleinarbeitung
- Maßnahmen zum Erkennen von Defiziten / Fehlbesetzung
- Fort- und Weiterbildungsplan; es dürfen einseitig seitens des Landes Berlin Fort- und Weiterbildungsinhalte, die für besonders relevant erachtet werden (etwa Gewaltschutz, Frauen, Kinderschutz oder LSBTI) vorgegeben werden.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 17 von 23
		Stand: 24.11.2020

Die Ausgestaltung ist an den spezifischen Einrichtungsbedarfen (u. a. abhängig vom Sozialraum, den untergebrachten Personen und der Qualifikation der Beschäftigten) auszurichten. Das Konzept ist mindestens jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Land Berlin ist unverzüglich über Anpassungen zu informieren.

Über die Umsetzung des Fort- und Weiterbildungsplans ist dem Land Berlin jährlich und bei Begehungen durch die Qualitätssicherung zu berichten. Er enthält in Abhängigkeit vom Aufgabengebiet des Personals obligatorische und fakultative Fortbildungsbausteine und sichert die regelmäßige und nachhaltige Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Kompetenz und der Qualität der Arbeit. Mindestens gefordert ist ein Fortbildungsumfang von 3 Tagen pro Jahr und Beschäftigten. Werden Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen in den Bereichen Betreuungspersonal und Verwaltung eingesetzt, ist durch den Betreiber eine berufs begleitende Qualifizierung zu fördern.

Die Fortbildung hat insbesondere im Hinblick auf folgende für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft maßgeblichen Bereiche zu erfolgen: Besondere Bedarfe und Situation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (siehe Anforderung aus der EU AufnahmeRL und zusätzlich die Erweiterung der Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit weiterer Bedarfsgruppen im Land Berlin), Gewaltschutz (insbesondere Frauen- und Kinderschutz sowie Schutz von LSBTI), Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung (insbesondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen), Integrationsmaßnahmen, rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit (insbesondere Asyl-, Aufenthalts-, Jugendhilfe- und Sozialrecht – u. a. AsylG, AsylbLG, SGB II, VIII, IX und X), interkulturelle und Diversity Kompetenz, Kommunikation (u. a. im Nachbarschaftskontext), Konfliktmanagement (u.a. ethnisierte Konflikte), Mediation, Maßnahmen gegen Radikalisierung (insbesondere Rechtsradikalisierung), Antidiskriminierung, Gesundheitsprävention und Resilienz des Personals, Führungskompetenz, Datenschutz sowie Verwaltung/Rechnungswesen. Für das gesamte hauptberuflich in der Einrichtung beschäftigte Personal ist eine monatliche Supervision verpflichtend. Die Teilnahme an vom Land Berlin oder von ihm beauftragten Dritten angebotenen Fortbildungen ist verpflichtend. Maßnahmen zu Fort- und Weiterbildung erfolgen unter Anrechnung auf die Arbeitszeit.

Die Sicherstellung der täglichen Besetzung mit qualifiziertem Personal erfolgt durch eine Vertretungsregelung bei Abwesenheit. Ab einer zu erwartenden Ausfalldauer von mindestens 6 Wochen ist die Qualifikation der Stellenneubesetzung dem Land Berlin nachzuweisen.

2. Bedingungen für Personalschlüssel

Sofern von einem Betreiber

- eine Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft

oder

- Gemeinschaftsunterkünfte verschiedener Kategorien
- an einem Standort

betrieben werden, ist das Personal für alle Unterkunftsarten am Standort zuständig. Die Mindestpersonalvorgaben beziehen sich auf diese Gesamtkapazität. Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten Personalschlüssel. Abrechnungstechnisch ist das Personal in Höhe des prozentualen Anteils an der jeweiligen Unterkunftsart aufzuteilen und getrennt abzurechnen.

3. Einrichtungsleitung/stellvertretende Einrichtungsleitung

Aufgaben:

Die Einrichtungsleitung ist zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt. Sie leitet und führt alle Mitarbeiter und koordiniert Dritte. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung des Betreibervertrages gemäß des Betreuungsauftrages, wie in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung beschrieben, vor Ort.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossenes Studium (bevorzugt in den Bereichen Sozialwesen, Pädagogik, der öffentlichen Verwaltung oder des betriebswirtschaftlichen Bereichs) und Leitungserfahrung (bevorzugt in vergleichbaren Tätigkeiten)

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 18 von 23
		Stand: 24.11.2020

oder

eine vierjährige Leitungserfahrung (bevorzugt in vergleichbaren Tätigkeiten) mit durch Fortbildungen oder anderweitig nachgewiesenen Kenntnissen in vorgenannten Bereichen;

Kenntnis der politischen/ sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer, Diversity-Kompetenz sowie interkulturelle Kompetenz; erwartet werden Fähigkeiten zur Konfliktvermeidung und Mediationstechniken (durch Zertifikate oder Studieninhalt zu belegen); Beherrschung der deutschen Sprache (für Nichtmuttersprachler wird das Sprachniveau von B2 vorausgesetzt) und mindestens einer relevanten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Arabisch, Persisch [Farsi, Dari] und Paschtu); Kenntnisse über die Bedarfe von Personengruppen, die nach Ansicht des Landes Berlin besonders schutzbedürftig sind

Personalschlüssel:

1,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis zu einer Kapazität von 130 Plätzen

1,5 Vollzeitstellen pro Unterkunft bei einer Kapazität von 131 -500 Plätzen

2,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft einer Kapazität von 501 -1.000 Plätzen

3,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft ab einer Kapazität von 1.001 Plätzen

4. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal setzt sich aus Sozialarbeiter, Psychologen, Sozial- und Kinderbetreuern zusammen.

Aufgaben:

U.a. Beratung, Information und Betreuung der untergebrachten Personen, Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung, Unterstützung der untergebrachten Personen bei der Konfliktbewältigung.

Bei Unterkünften ≤ 130 Kapazität vertritt der Sozialarbeiter/in die Einrichtungsleitung.

Anforderungsprofil allgemein:

Kenntnisse der politischen / sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer sowie interkulturelle und Diversity-Kompetenz; Fähigkeiten zur Konfliktvermeidung; in Mediationstechniken geschult. Beherrschung der deutschen Sprache (für Nichtmuttersprachler wird das Sprachniveau von B2 vorausgesetzt) und mindestens einer relevanten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Arabisch, Persisch [Farsi, Dari] und Paschtu).

Anforderungsprofil Sozialarbeit:

Abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/in, abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und –management und Sozialpsychologie

oder

gleichwertige langjährige berufliche Erfahrungen und Kenntnisse in der Sozialarbeit, -pädagogik oder -beratung (6 Jahre).

Anforderungsprofil Psychologe:

Abgeschlossenes Studium der Psychologie

Anforderungsprofil Sozialbetreuung:

Abgeschlossene Ausbildung zum Sozialassistent/in oder

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 19 von 23
		Stand: 24.11.2020

oder

mindestens dreijährige Berufserfahrung im sozialen Bereich

oder

abgeschlossene/s Ausbildung/ Studium mit Erfahrung im sozialen Bereich (auch Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten).

Anforderungsprofil Kinderbetreuung:

Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder

oder

abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogischer Assistent/in, Sozialassistent/in

oder

eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Kinderbetreuungsbereich.

Eine abgeschlossene Ausbildung aus den vorgenannten Berufsabschlüssen ist für mindestens die Hälfte des eingesetzten Personals für die Kinderbetreuung verpflichtend.

Personalschlüssel:

Sozialarbeiter/in:	0,010	Vollzeitstellen pro Kapazität ¹ (mindestens 1 Vollzeitstelle pro Unterkunft)
--------------------	-------	--

Psychologe/in	0,002	Vollzeitstellen pro Kapazität
---------------	-------	-------------------------------

In Abstimmung mit dem Land Berlin kann die Stelle des Psychologen/in als externe Leistung von Dritten erbracht werden.

Sozialbetreuer/in und Kinderbetreuer/in	0,015	Vollzeitstellen pro Kapazität (mindestens 1 Vollzeitstelle pro Unterkunft)
---	-------	---

5. Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit

Ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale und wichtige Aufgabe für eine gesellschaftliche Entwicklung, die unterstützend zur Integration der Asylbegehrenden beiträgt. Hierzu wird eine Stelle für die Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgehalten.

¹ Kapazität meint die gemäß der Anlage „Objektbeschreibung“ i.V.m. § 1 des Vertrages vereinbarte vertragliche Kapazität.

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 20 von 23
		Stand: 24.11.2020

Aufgaben:

Der/Die Ehrenamtskoordinator/in ist Ansprechpartner für das Ehrenamt in der Einrichtung. Er/Sie leitet und koordiniert Ehrenamtliche sowie Hauptamtliche in ihrer Arbeit (in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung) und sorgt für eine Vernetzung, insbesondere Aufbau und Koordination einer Struktur, die den Einsatz von Ehrenamtlichen in der Einrichtung für Geflüchtete fördert, weiterentwickelt, systematisiert und organisiert; Entwicklung von Einzelprojekten, Aufbau eines Netzwerkes von Akteuren in der Einrichtung und dem Umfeld; Aufbau eines Pools an Ehrenamtlichen und deren Einsatzplanung (wer möchte was, in welchem Umfang anbieten, wo kann der Einsatz erfolgen, etc.); Entwicklung einer Anerkennungskultur; Einführung der Ehrenamtlichen in die Unterkunft.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossene/s Ausbildung/Studium mit Leitungserfahrung.

Personalschlüssel: 0,002 Vollzeitstellen pro Kapazität
(mindestens 0,25 Vollzeitstelle pro Unterkunft)

6. Verwaltungspersonal

Aufgaben:

Erledigung der mit dem Betrieb der Unterkunft verbundenen Verwaltungsaufgaben

(z. B. Ein- und Auszüge der untergebrachten Personen/Erstellen von Statistiken)

Anforderungsprofil

Kaufmännische Ausbildung oder Erfahrung im Verwaltungsbereich

Personalschlüssel: 0,010 Vollzeitstellen pro Kapazität
(mindestens 0,25 Vollzeitstelle pro Unterkunft)

7. (Haus-)Wirtschaftspersonal

Aufgabe:

Übernahme der hauswirtschaftlichen Versorgung der Einrichtung; ggf. Unterstützung der Verwaltungsmitarbeiter oder Hausmeister; Lagerverwaltung, ggfs. Beaufsichtigung der Kleiderkammer, Ausgabe von Hygieneartikeln.

Anforderungsprofil:

Kenntnisse oder Erfahrungen in der Hauswirtschaft.

Personalschlüssel: 0,010 Vollzeitstellen pro Kapazität
(mindestens 0,5 Vollzeitstelle pro Unterkunft)

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 21 von 23
		Stand: 24.11.2020

8. Hausmeister/in

Aufgaben:

Gewährleistung und Überwachung des laufenden Betriebes. Kontrolle der Einhaltung der Prüfpflichten des Vermieters, BIM und Meldung an das Land Berlin bei Verstößen. Genaue Auflistung der Tätigkeit siehe nachfolgende Tabelle. Für die selbst erbrachten Kleinreparaturen sind Leistungsnachweise zu fertigen. Sonstige sich aus den Leistungsverzeichnissen ergebende Nachweise (Arbeitskontrollscheine, Dokumentation für Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten etc.) sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen des Landes Berlin bzw. einer vom Land Berlin beauftragten Objektverwaltung diesen zu übergeben.

Anforderungsprofil:

Erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung in einem gewerblich-technischen Beruf, wie z. B. Elektroinstallateur/in, Schlosser/in, Heizungsinstallateur/in, Tischler/in oder entsprechende Erfahrungen im technischen oder handwerklichen Bereich.

Personalschlüssel:

0,5 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis zu	300 Plätze Kapazität
1,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis	500 Plätze Kapazität
2,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis	1.200 Plätze Kapazität

Hausmeisterdienste				
Kontrolltätigkeit: Techni- sche Anlagen	Gewährleistung des Betriebes der technischen Anlagen und Einrichtungen durch Begehung und ggf. Maßnahmeneinleitung (siehe Abschnitt Brandschutz)(Leuchtmittel aller Art, Müllanlagen, Schließbarkeit der Türen, Aufzug, Frisch- bzw. Abwasser, Schließenanlagen), Kontrolle der Einhaltung der Prüfpflichten des Vermieters, BIM und Meldung an das Land Berlin bei Verstößen			
Kontrolltätigkeit: Verkehrs- sicherungspflicht	Gewährleistung, dass Sicht- / und einfache Funktionskontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen:			
	Bauteil	Art der Prü- fung	Turnus (Mindestanforderungen)	Ergänzungen
	Außenbeleuch- tung	Sichtprüfung	Hauptwege: 1 x wöchentl.; Nebenwege: 1 x mo- natl.	Funktionsfähigkeit; Standsicherheit von Laternen; keine Absturzgefahr von Lampenglocken
	Bäume	Sichtprüfung	2x jährlich (Herbst und Frühjahr) und bei Bedarf (u. a. bei besonderen Wetterereignissen wie Sturm, Starkregen und Schneelast)	loses Astwerk, Laubbeseitigung. etc.
	Beschilderun- gen	Sichtprüfung	1x wöchentlich und bei Bedarf.	sicherheitsrelevanter Beschilderung, z.B. Feuerwehrstellfläche, -zufahrt; Lesbarkeit, Vorhandensein
	Einfriedungen, Toranlagen	Sichtprüfung; Funktions-kon- trolle	1x monatl.	Standsicherheit von Zäunen, Toren; (elektrischen) Toranlagen
	Müllplätze	Sichtprüfung	1x monatl.	Stolperstellen; Trittsicherheit; Unfallgefahren bei Einfriedungen, Toren
	(Privat)straßen	Sichtprüfung	1x monatl.	Stolperstellen durch Unkrautvegetation; umherliegende Müll- / Sperrmüllablagern; Frostaufbruch nach Winterperiode; vorhandene Schachtabdeckungen, Gitterroste sicher
	Spielplätze/- flächen		1x wöchentl. (bei starker Nutzung öf- ter)	Sauberkeit von Spieleinrichtungen (gefährlicher Unrat, wie Glasscherben, Spritzen, Hundekot sofort beseitigen); Standsicherheit von Spielgeräten (verfault, durchgerostet); Sicherung von Unfallgefahren
			1 x wöchentlich	Sauberkeit von Sandkästen Austausch und Reinigung im jährlichen Wechsel
	Wege, Treppen, Rampen	Sichtprüfung	2x jährlich	Stolperstellen (Höhendifferenz über 2 cm); Trampelpfade mit erhöhten Gefährdungspotential; Trittsicherheit (Fallobst, im Herbst Laubbeseitigung); Standsicherheit von Bänken, Teppichklopfstangen, Geländern und Handläufen; Schachtabdeckungen, Gitterrost sicher vorhanden
	Fassade, Bal- kone	Sichtprüfung	2 x jährlich und bei Bedarf	loser Decken- / Wandputz; lose Wandverkleidungen (Planen, Werbeträger, etc.); lose Rankgerüste
	Dächer	Sichtprüfung	2 x jährlich und bei Bedarf	lose Bauteile (Dachpfannen, Zinkabdeckungen, Schneegitter, Laufbohlen, etc.); keine leicht entzündlichen Materialien auf Dachboden gelagert
		Funktionsprü- fung	2 x jährlich und bei Bedarf	von Dachluken und Dachausstiegen
Kontrolltätigkeit: Verkehrs- sicherungspflicht	Treppenhaus, Eingangsberei- che, Keller- gänge	Sichtprüfung	1x monatl.	Stolperstellen (Fußmatten, Schmutzfänger, Gitterroste); Trittsicherheit (ausgetretene Stufen, lose Trittkanten); Standsicherheit von Geländern, Handläufen (fehlende Traillien); Freihalten der Flucht- und Rettungswege (Treppenhaus, Kellergänge, Dachböden, etc.) von Brandlasten (abgestellte Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll etc.)

Landesamt für Flüchtlingsangele- genheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 23 von 23
		Stand: 24.11.2020

		Funktionsprü- fung	1x monatl.	ordnungsgemäße Beleuchtung (Leuchtmittel, ausreichende Taktung des Treppenlichtes, Hausnummern-beleuchtung); Schließbarkeit von Türen (Panikschließungen)
	Elektroanlagen	Sichtprüfung	bei Zimmer-übergabe	
	Feuerlöscher	Sichtkontrolle	1x monatl.	mutwillig beschädigt (ausgesprüht), ordnungsgemäß befestigt, vollständig vorhanden
	Gasleitungen	Sichtprüfung	2 x jährlich und bei Bedarf	der allgemein zugängl. Gasleitungen ab Hausanschluss
	Rolltore,	Funktionsprü- fung	1x monatl.	
	Schranken- an- lagen	Funktionsprü- fung	1x monatl.	
Kontrolltätigkeit: Fremd- dienstleister	Gewährleistung, dass bei fremdvergebenen Leistungen alle Unternehmen durch den Hausmeister eingewiesen werden,			
Müllentsorgung	Ständige Gewährleistung eines sauberen Erscheinungsbildes und eines richtigen Befüllens der Müllbehälter - Müllstandsflächen / -räume			
Umfeld der Flüchtlingsunter- kunft	Gewährleistung eines sauberen Umfelds mit Ergebnis: frei von Abfall und Grobschmutz,			
Verwaltungsleistungen	- Schlüsselverwaltung, Zählerstände ablesen Weitergabe Schadensmeldung / Zählerstände an BIM und Land Berlin/LAF			
Kleinstinstandhaltungen Allgemeine Anforderung: Mängel sind innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen, Ge- fahrenstellen werden unver- züglich /sofort beseitigt bzw. gesichert. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt sach- und fachgerecht.	Gewerk Tisch- ler /Glaser:	Fenster, Türen und Türschließer nachstellen bzw. reparieren; Erneuerung von Oliven und Beschlägen an Fenstern, Türen, u.a.; Reparaturen an Küchen- oder sonstigen Einbaumöbeln;		
	Gewerk Schlos- ser:	gang- und schließbar machen der Schlösser und Schließanlagen aller Türen des Objektes, Türen an / von Müllstandsflächen, Schlösser, Einbauzylinder, Drückergarnituren und Fenstergriffe befestigen bzw. wechseln; Türfeststeller und Obertürschließer nachstellen, befestigen bzw. erneuern; Einbau Notsicherung nach Bedarf		
	Gewerk Maler:	Durchführung von einfachen Malerarbeiten (Überweißen und Grundierung) im Innen- und Außenbereich der Objekte gem. Farbkonzept des AG zur Beseitigung von Schmierereien und Graffiti bis 2 m² je Schadensfall; Rassistische Parolen, Zeichen sind unverzüglich - ungeachtet Ihrer Größe - im Innen- und Außenbereich unkenntlich zu machen. Vor der Beseitigung sind derartige Graffiti zu fotografieren. Ferner ist das LAF hierüber zu informieren, um gegebenenfalls Strafanzeigen zu erstatten.		
	Gewerk Sanitär:	Austausch von Dichtungen, Oberteilen, Kartuschen, Perlatoren, Trapsen, Stöpseln / Ketten, Brauseschläuchen, Duschköpfen, WC-Sitzen, Zapf-, Eck-, Spülkastenfüllventilen und Mischbatterien; Einstellung von Spülkästen; Reparatur von Waschtisch – Feststellern; Beseitigen von Abflussverstopfungen (bis Anschluss Hauptabflussrohr); Auswechseln von Thermostatköpfen, Entlüften einzelner Heizkörper, sofern dieses nicht durch einen separaten Betreiber erfolgt; Ablassen von Wasser bei defekten Wasser- und Heizsträngen bei Notfällen in Abstimmung mit der BIM und Information an das Land Berlin/LAF, sofern dieses nicht durch einen separaten Betreiber erfolgt		
	Gewerk Elektro:	Schalter und Steckdosen befestigen; Leuchtmittel und Lampenglaskörper in / an / auf dem Objekt / Grundstück wechseln; Sicherungen auswechseln (Konzession beachten); Auswechseln sowie Aufkleben von Hausnummernbeleuchtungen		
	Sonstige Leis- tungen:	Beseitigung von Unfallgefahren aus der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht; sonstige Kleinreparaturen		